

# RS OGH 1979/10/4 7Ob784/78

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.10.1979

## Norm

ABGB §26

ABGB §1210

VerG §1

## Rechtssatz

Die Treuepflicht des Mitglieds eines Vereins diesem gegenüber, ist dann eingeschränkt, wenn ihrer Erfüllung wichtige Interessen entgegenstehen. Glaubt daher ein Mitglied, daß ihm durch das schuldhafte Verhalten des Vereins ein Schaden entstanden ist, so kann ihm dessen gerichtliche Geltendmachung nicht vewehrt werden. Der Versuch einer vorherigen Bereinigung der Differenzen muß nur dann unternommen werden, wenn er nicht von vornherein aussichtslos erscheint.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 784/78

Entscheidungstext OGH 04.10.1979 7 Ob 784/78

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0009149

## Dokumentnummer

JJR\_19791004\_OGH0002\_0070OB00784\_7800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)